

Wolfgang Sieberichs

34516 Vöhl

Eigentum nach dem Bürgerlichen
Gesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den § 910 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ersatzlos zu streichen.

Der Petent ist der Ansicht, dass der Überhang an sich bereits einen Übergriff auf das Nachbargrundstück darstelle und deshalb ein nicht akzeptabler Eingriff in die Eigentumsrechte des Nachbarn sei. Die derzeit geltende Rechtslage verlange ein Procedere, das den beeinträchtigten Nachbarn Zeit und Geld koste und diesem weder zumutbar noch gerechtfertigt sei. Der Petent ist der Ansicht, dass es zur Wahrung des friedlichen Zusammenlebens lediglich der Regelung des § 910 Abs. 1 BGB ohne Ausnahmen bedürfe. Niemand sei verpflichtet, Überhang auf das Nachbargrundstück wachsen zu lassen, in das Eigentum des Nachbarn einzugreifen und unnötige Konflikte zu produzieren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 41 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 7 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

§ 910 BGB gewährt dem durch Überhang gestörten Grundstückseigentümer ein Selbsthilferecht. Die Vorschrift konkretisiert die sich aus den §§ 903 und 905 BGB ergebenden Ausschließungsbefugnisse des Eigentümers. Voraussetzung für die Ausübung dieses Selbsthilferechts ist jedoch eine auf den Überhang zurückzuführende Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung. Maßgebend ist hierbei nicht das subjektive Empfinden des Grundstückseigentümers, sondern die objektive Beeinträchtigung (vgl. BGHZ 157, 33).

Der Grundstückseigentümer ist in seiner Entscheidung über die Nutzungsart ohne Rücksicht auf Ortsüblichkeit und Zweckmäßigkeit frei. Eine objektive Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung liegt daher nicht nur dann vor, wenn die wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks durch den Überhang verhindert oder erschwert wird. Vielmehr kommt es immer entscheidend auf die Beeinträchtigung der konkreten Benutzung an.

Der Gesetzgeber hat es allerdings für geboten erachtet, einer möglichen schikanösen Zerstörung oder Beschädigung der überragenden Pflanzen vorzubeugen (vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band III, S.141). Als Grund hierfür wurden seinerzeit in erster Linie wirtschaftliche Aspekte angeführt (insbesondere der erhebliche Wert von Obstbäumen). Obgleich der ökonomische Wert der betroffenen Pflanzen inzwischen vielfach nicht mehr im Vordergrund stehen dürfte, erachtet der Petitionsausschuss es auch heute noch als sachgerecht, Bäume und Sträucher vor unnötiger Beschädigung oder gar Zerstörung zu bewahren. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Umweltbewusstseins in der Gesellschaft.

Der Ausschuss ist vielmehr der Überzeugung, dass die Regelung des § 910 Abs. 2 BGB einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung des auf dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis beruhenden Rücksichtnahmegebots ermöglicht. Eine Benachteiligung des Eigentümers des durch den Überhang betroffenen Grundstücks ist mit ihr nicht verbunden. Das Bestehen des Selbsthilferechts stellt den gesetzlichen Regelfall dar, seine Einschränkung hingegen die Ausnahme. Folgerichtig trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von dem Überhang keine Beeinträchtigung ausgeht, der (störende) Nachbar.

Außerdem gibt der Ausschuss zu bedenken, dass eine Aufhebung des § 910 Abs. 2 BGB ohnehin keine Gewähr für ein uneingeschränktes Selbsthilferecht bieten könnte, da dieses auch durch öffentliches Naturschutzrecht eingeschränkt werden kann. So beschränken Baumschutzsatzungen und -verordnungen sowohl die Rechte des Baumeigentümers als auch die des beeinträchtigten Nachbarn.

Im Übrigen wird bezweifelt, dass eine Aufhebung des § 910 Abs. 2 BGB einen spürbaren Beitrag zur Reduzierung gerichtlicher Nachbarschaftsstreitigkeiten leisten könnte. Bei einem intakten nachbarschaftlichen Verhältnis dürften die Beteiligten bezüglich des Überhangs in aller Regel eine einvernehmliche Lösung auf der Grundlage des geltenden Rechts erzielen können. Eine Ausübung des Selbsthilferechts ohne Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Nachbarn könnte hingegen das Nachbarschaftsverhältnis nachhaltig belasten und die Neigung fördern, bereits bestehende oder künftige Meinungsverschiedenheiten anderer Art gerichtlich klären zu lassen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.